

# Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 10.

Halle, den 15. Mai 1899.

24. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Kollegen **Chr. Lauxmann** in Stuttgart, Canzleistrasse 14, zu richten.

Alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an die **Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“**, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

**Inhalt:** Central-Verband. — Der Versicherungszwang der Uhrmachergehilfen. — Noch etwas zur Frage der Auslieferung einer Uhr ohne Empfang des vereinbarten Reparaturpreises. — Hammerausschaltung bei Rechenschlagwerken mit Viertelschlag. — Unsere Werkzeuge. — Neuheiten. — Das Karborundum, seine Herstellung und Verwendung. — Zeitmessungen sonst und jetzt. — Aufruf. — Vereinsnachrichten. — Uhrmachergehilfen-Vereine. — Verschiedenes. — Gebrauchsmuster-Register — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

**Einzelne Kollegen, die den Wunsch haben, dem Central-Verbande zuzugehören und an deren Wohnort ein Verein nicht besteht, wollen sich an den Vorsitzenden Kollegen Chr. Lauxmann-Stuttgart wenden, welcher gern bereit ist, den Anschluss zu vermitteln.**

## Central-Verband.

Der Verein Chemnitz sandte seine Beiträge vom Jahre 1898 mit Mk. 54 ein.

Der Vorsitzende des Vereins Karlsruhe und des badischen Landesverbandes, Koll. Devin, zeigt uns den definitiven Anschluss des neugegründeten Vereins Mannheim, den wir noch kurz am Schluss unserer letzten Kundgebung erwähnen konnten, an den Central-Verband an.

Wir begrüßen die Mannheimer Kollegen herzlich und wünschen, dass der Verein in Gemeinschaft mit den Nachbarvereinen Heidelberg und Ludwigshafen und in enger Fühlung mit dem badischen Landesverband eine rege Thätigkeit in der badischen und bayerischen Pfalz entfalten möge, allen Kollegen zum Segen und unserem Gesamtverband zur Freude.

Desgleichen heißen wir den Verein Heidelberg, dessen wir schon in Nr. 5 gedacht haben, von Herzen willkommen. Vorsitzender des letzteren Vereins ist Koll. Burgweger. Der Verein Mannheim untersteht der Leitung des Koll. Köhler. Wir verweisen im übrigen auf den Bericht des badischen Landesverbandes unter Vereinsnachrichten der heutigen Nummer.

Der Verein Forst i. L. bringt durch seinen Vorsitzenden, Koll. Möbis, in Anregung: der Verbandsvorstand wolle dahin vorstellig werden, dass in den Kanzleien der Bahnhöfe Tafeln angebracht werden, welche das Hausieren mit Taschenuhren, Gold- und Silberwaren verbieten. Der Verein Forst hofft dadurch zu erreichen, dass die Hausierer mehr gewarnt und die Beamten aufmerksamer gemacht werden. Der Vorstand wird sich mit dieser Anregung beschäftigen und das Weitere veranlassen.

Nachstehend bringen wir das Inserat des Vereins Forst, das derselbe periodisch in den in Betracht kommenden Tagesblättern erscheinen lässt und, wie uns der geehrte Kollege schreibt, schon manchen Erfolg gehabt hat.

### 10 Mark Belohnung

erhält, wer **Hausierer**, welche mit **Taschenuhren, Gold- oder Silberwaren** hausieren, so nachweist, dass dieselben gerichtlich belangt werden können. Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass das Hausieren und Kassieren an Sonn- und Festtagen gänzlich verboten ist. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Auch in dem Bericht des badischen Landesverbandes findet sich eine längere, für die Tageszeitungen geeignete Ausführung, die wohl geeignet ist, die Vereine zu beschäftigen; denn es ist unverkennbar, dass die Hydra des Hausierwesens aufs neue ihr Haupt erhebt, wohl darauf bauend, dass der § 56 der Gewerbe-Ordnung vergessen sei.

Wir haben dem Verein Karlsruhe die von ihm ausgesetzte Prämie von Mk. 10, zur Hälfte mit Mk. 5, vergütet, für die durch einen Gensdarm erfolgte Anzeige, die eine Bestrafung ermöglichte. Durch diese Anzeige ist auch der Name des Lieferanten solcher Uhren festgestellt und behalten wir uns vor, denselben zu veröffentlichen.

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

## Der Versicherungszwang der Uhrmachergehilfen.

Von E. Graebke.

[Nachdruck verboten.]

**D**ie Uhrmachergehilfen, welche in Betrieben des Deutschen Reiches Beschäftigung finden, sind auf gesetzlichem Wege zwangsversichert gegen die Folge von Erkrankungen, Betriebsunfällen, von Invaliditäts- und Altersschwäche durch die drei grossen sozialpolitischen Gesetze, bezw. Gesetzgruppen, nämlich:

a) Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 mit einer Novelle vom 10. April 1892,

b) das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst einer Reihe von Ausdehnungsgesetzen,

c) das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

Das Gehalt der Gehilfen spielt hierbei keine Rolle, sie sind eben versichert, wenn ihr Einkommen auch die bei Betriebsbeamten für deren Versicherungspflichtigkeit festgesetzte Grenze (von jährlich 2000 Mk.) überschreitet. Sind sie indessen Betriebsbeamte, so ist der Versicherungszwang auch nur bis zu diesem Höchstbetrage des jährlichen Einkommens ausgedehnt. Es bedarf daher an dieser Stelle der Betrachtung des Begriffs „Betriebsbeamte“.

Als Betriebsbeamte gelten die in versicherungspflichtigen Betrieben mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden leitenden oder beaufsichtigenden Funktion beschäftigten Personen. Es muss dem Betriebsbeamten eine